

Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages • München 2012 Band II/2: Sitzungsberichte - Diskussion und Beschlussfassung

von
Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

1. Auflage

Verhandlungen des 69. Deutschen Juristentages • München 2012 Band II/2: Sitzungsberichte - Diskussion und
Beschlussfassung – Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Deutscher Juristentag



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63078 1

beck-shop.de

Verhandlungen des
69. Deutschen Juristentages

München 2012

Herausgegeben von der
Ständigen Deputation
des Deutschen Juristentages

Band II/2

Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung

Teil I

beck-shop.de

Brauchen Konsumenten
und Unternehmen
eine neue Architektur des
Verbraucherrechts?



Verlag C.H. Beck München 2013

beck-shop.de

beck-shop.de

Teil I

Sitzungsbericht über die Verhandlungen der Abteilung Zivilrecht

am 19. und 20. September 2012
über das Thema

*Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine
neue Architektur des Verbraucherrechts?*

Die Ständige Deputation hat gewählt:

Prof. Dr. Ingeborg *Schwenzer*, LL.M., Basel
zur Vorsitzenden

Prof. Dr. Astrid *Stadler*, Konstanz
zur Stellvertretenden Vorsitzenden

Prof. Dr. Hans-W. *Micklitz*, Florenz/Bamberg
zum Gutachter

Vors. Richter am BGH Wolfgang *Ball*, Karlsruhe
Rechtsanwalt Dr. Christian *Kessel*, LL.M., Frankfurt/Main
Prof. Dr. Eva-Maria *Kieninger*, Würzburg
zu Referenten

Wiss. Mitarbeiterin Mareike *Schmidt*, LL.M., Basel
zur Schriftführerin

beck-shop.de

beck-shop.de

Diskussion

am 19. September 2012 nachmittags
(anwesend etwa 250 Teilnehmer)

Vorsitzende:

Wir beginnen nun unsere Diskussion zunächst mit einleitenden Bemerkungen unseres Gutachters, Herrn Prof. Dr. Hans Micklitz, derzeit Europäisches Hochschulinstitut von Florenz. Er wird Ihnen nochmals seine Gedanken zur Frage des Verbraucherrechts im System des deutschen und europäischen Rechtes darlegen. Herr Prof. Micklitz, bitte!

Prof. Dr. Hans-W. *Micklitz*, Florenz/Bamberg:

Ich möchte mich zunächst einmal bei dem Deutschen Juristentag bedanken für die Wahl des Themas und auch für die Entscheidung, mich mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Diskussion um die Architektur des Verbraucherrechts ist nicht wirklich neu. Vor 10 Jahren etwa hat sie die Zivilrechtslehrervereinigung beschäftigt, in Europa steht sie quasi ständig auf der Agenda, jedenfalls der Europäischen Kommission. Mein Wunsch und meine Hoffnung wäre, dass die Mitglieder des Deutschen Juristentages in ihrer Beschlussfassung darauf drängen, die Architektur des Verbraucherrechts auch auf die politische Agenda des deutschen Gesetzgebers zu setzen und ich würde hier gerne den Bogen schlagen wollen zu dem, was gestern Frau Kommissarin Reding gesagt hat und die Frage aufwerfen, ob nicht Verbraucherrecht im Grunde ein Prototyp eines Rechtsgebietes ist, an dem deutsche Juristen ihre intellektuelle Kunstfertigkeit beweisen könnten, die Frau Reding ja so charmant bewundernd und leicht ironisch umschrieben hat. Man könnte mit dem Kollegen Koziol die Frage verfolgen, ob nicht Deutschland seine im Schwinden begriffene Attraktion wieder gewinnen könnte durch eine innovative Auseinandersetzung mit dem Verbraucherrecht.

Die mir gestellte Frage lautete: „Brauchen Konsumenten und Unternehmen eine neue Architektur des Verbraucherrechts?“ Meine Antwort ist klar und eindeutig: „Ja.“ Sie werden mich fragen, „warum“ und Sie werden wissen wollen, „wie“ die Alternative aussehen soll.

Mit meiner Einleitung über das „Warum“ und das „Wie“ will ich Akzente setzen, nicht ohne ausdrücklich zu betonen, dass ich mit dem Gutachten einen „Denkanstoß“ liefern möchte. Ich bin weit davon entfernt, für alle aufgeworfenen Fragen perfekte Lösungen anzubieten.

Warum ist die bisherige Architektur gescheitert? Ich sehe im Wesentlichen folgende Gründe:

Die – in der Sache unvollständige – Integration der verbrauchrechtlichen Sondergesetze in das BGB im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung ist ein bloßer formaler technokratischer Akt geblieben und er ist zudem handwerklich nicht überzeugend gelungen. Ein Musterbeispiel für die missglückte Gesetzgebungstechnik bildet das vormalige Verbraucherkreditgesetz, das von Banken und Verbrauchern als ein gelungenes modernes Gesetzgebungswerk verstanden wurde, ohne natürlich Konsens über deren Inhalte erzielen zu können.

Der zweite Grund liegt in der Dynamik des Verbraucherrechts, die sich nicht mit der Statik des BGB verträgt. Im Gutachten habe ich das Verbraucherrecht mit einem Segelboot verglichen, das dem Wind und den Wellen der Politik ausgesetzt ist. Der schwere Tanker BGB lässt sich nicht so leicht umsteuern. Verbraucherrecht wird eine permanente Baustelle bleiben, ein Umstand, der den globalen wirtschaftlichen Umwälzungen geschuldet ist, nicht dem Regulierungswahn der EU.

Der dritte Grund und für mich einer der ganz zentralen ist, dass das Verbraucherrecht droht, sein Schutzelement zu verlieren. Sein Schutz droht ausgetrieben zu werden. Die Umbenennung von Verbraucherschutzrecht zu Verbraucherrecht ist paradigmatisch, sie geht einher mit einer Entpolitisierung und einer massiv voran getriebenen Rechtswissenschaftlichung. Das von Otto von Gierke schon vor mehr als 100 Jahren angemahte „sozialistische Öl“ (das waren seine Worte, heute würden wir im Lichte der Sozialstaatsdiskussion von „sozialem Öl“ sprechen), das das formale und abstrakte bürgerliche Recht sozial schmieren muss und soll, droht einzutrocknen. Paradigmatisch hierfür steht die Tendenz, in der Politik und der Rechtswissenschaft, den inaugurierten Super-Verbraucher mit immer neuen Informationsanforderungen als Alleinheilmittel zur Verbesserung seiner Rechtsposition zu überschütten.

Der vierte Grund liegt darin, dass sich die relevanten Entwicklungen im Verbraucherrecht außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches vollziehen, in dem alles dominierenden Bereich der Dienstleistungen. In Umfragen nennen Verbraucher immer wieder Finanzdienstleistungen und Energiedienstleistungen als die Bereiche, die für sie vorrangig von Bedeutung sind und bei denen sie auf die größten Probleme stoßen. Die relevanten Regeln nicht nur dieser Sektoren, sondern auch für Telekommunikation, Internet, Transport, Finanzdienstleistungen,

sind außerhalb des BGB angesiedelt. Erforderlich und zentral für das Gelingen eines kohärenten Verbraucherrechts ist das Zusammenführen der unterschiedlichen Rechtsgebiete, die einen verbraucherrechtlichen Bezug aufweisen: Lauterkeits- und Vertragsrecht, Zivil- und öffentlichem Recht, Verwaltungs- und Sozialrecht.

Fünftens muss sich das Verbraucherrecht mehr noch als jedes andere Rechtsgebiet daran messen lassen, ob es dem Verbraucher auch zu seinem Recht verhilft. In Deutschland sind und bleiben materielles und prozessuales Recht streng getrennt. Selbst die missglückte Integration der Sondergesetze in das BGB kann gemessen an der Stellung des Verbrauchers in der ZPO noch als wahre Erfolgsgeschichte gefeiert werden. Im BGB ist das Verbraucherrecht immerhin formal angekommen; ein materialisiertes Verbraucherprozessrecht existiert dagegen nicht. Wiederum mag ein Beispiel illustrieren, worum es geht. Das AGBG bestand aus einem materiellen und einem prozessualen Teil, die eine Einheit formten. Da sich die Verbandsklage nicht im BGB unterbringen ließ, entschied sich der Gesetzgeber, die verfahrensrechtlichen Regeln in ein prozessuales Sondergesetz auszulagern. Das UKlaG ist bis heute ein unstrukturiertes Sammelbecken für Regelungen des kollektiven Rechtsschutzes geblieben.

Der letzte Grund ist schließlich die seit den 1990er-Jahren immer offensichtlichere Europäisierung des Verbraucherrechts. Sie blieb so lange für den deutschen Gesetzgeber hinnehmbar, wie sich die EU darauf beschränkte, Minimalanforderungen zu definieren, die Spielraum für nationale Besonderheiten ließen. Mit der Umstellung auf die Vollharmonisierung finden sich im BGB immer mehr Regeln, für die der deutsche Gesetzgeber jede Kompetenz verloren hat. Für den weder im EU-Recht noch im Verbraucherrecht geschulten Juristen, ob Anwalt oder Richter, ist der Bedeutungszusammenhang nicht ohne Weiteres erkennbar. Ein stärkerer auch äußerlicher Zusammenhalt der verbraucherrelevanten Normen würde nicht nur dieses Defizit beseitigen, sondern auch erlauben, an die Stelle der bloß reaktiven deutschen Verbraucherrechtspolitik eine konzeptionell eigenständige Formulierung spezifisch deutscher Anliegen in Brüssel zu setzen.

Schließlich zum „Wie.“ Wie soll das neue Verbraucherrecht aussehen, das außerhalb des BGB anzusiedeln ist und aus einer Kombination von gesetzlichen Regeln und einem Verordnungsteil eingeschlossen in ein Verbrauchergesetzbuch bestehen könnte? Auf Grundsatzfragen der Kodifikation habe ich mich im Gutachten nicht eingelassen. Dies aus gutem Grund. Seit die Europäische Kommission dem Drängen des Europäischen Parlamentes nachgegeben hat und mit der Mitteilung aus dem Jahre 2001 eine Flutwelle an Publikationen ausgelöst hat, die sich vorrangig um eine einzige Frage drehen,